

Bundessozialgericht

Az.: 10 RV 630/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
8. November 1972

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 12. Oktober 1972 durch den Vorsitzenden Richter S o n n e n b e r g , die Richter Dr. B u r d e n s k i und H e n n i g und die ehrenamtlichen Richter J a h n s und Dr. B e r t h o l d für Recht erkannt:

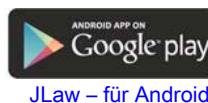
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. August 1971 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin ist die Witwe und Rechtsnachfolgerin des am 12. November 1971 verstorbenen Beschädigten Gustav Sch. (Sch. - Kläger -). Dieser bezog aufgrund des Rentenänderungsbescheides vom 19. August 1957 Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 v.H. wegen "Leberschrumpfung". Ein Verschlimmerungsantrag vom 27. Oktober 1959, mit dem Sch. die Erhöhung der MdE auf 100 v.H. begehrte, wurde durch Bescheid vom 6. Mai 1959/Widerspruchsbescheid vom 31. Oktober 1959 abgelehnt. Im anschließenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Dortmund (S 29 V 1562/59) schlug der Beklagte unter dem 21. April 1960 folgenden Vergleich vor:

- "1.) Der Beklagte verpflichtet sich, dem Kläger für die anerkannten Schädigungsfolgen ab 1. Oktober 1958 Rente nach einer MdE von 100 v.H. (hundert) zu gewähren.
- 2.) Der Kläger nimmt die Klage zurück.
- 3.) Der Beklagte übernimmt die gemäß § 193 SGG erstattungsfähigen Kosten des Klägers in voller Höhe".

Der Kläger nahm diesen Vergleichsvorschlag mit Schriftsatz vom 15. Juni 1960 an. Das Versorgungsamt (VersorgA) Soest erteilte darauf "in Ausführung des Anerkenntnisses des Landesversorgungsamtes Westfalen in Münster vom 21. April 1960" einen entsprechenden Bescheid.

Am 9. Februar 1965 beantragte der Kläger die Gewährung eines Berufsschadensausgleichs. Diesem Antrag wurde durch die Bescheide vom 5. Oktober und 21. November 1966 (Abhilfebescheid) mit Wirkung vom 1. Februar 1965 an stattgegeben. Mit seinem Widerspruch machte der Kläger geltend, daß ihm die begehrte Leistung bereits ab 1. Januar 1964 zustehe, weil er den Antrag auf Gewährung eines Berufsschadensausgleichs

-3-



- 3 -

innerhalb eines Jahres nach Verkündung des Zweiten Neuordnungsgesetzes (2. NOG) gestellt habe. Der Widerspruch des Klägers war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 2. Mai 1967). Im Klageverfahren erklärte sich der Beklagte in einem gerichtlichen Vergleich bereit, über den nunmehr geltend gemachten Anspruch auf Berufsschadensausgleich ab 1. Juni 1960 durch rechtsmittelfähigen Bescheid zu entscheiden. Daraufhin erging der Ablehnungsbescheid vom 21. Januar 1969/Widerspruchsbescheid vom 2. Mai 1969.

Das SG Dortmund hat die Klage durch Urteil vom 21. Juni 1970 abgewiesen; es hat die Berufung zugelassen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 18. August 1971 zurückgewiesen und in den Gründen ausgeführt, der Kläger hätte, um einen Anspruch auf Gewährung eines Berufsschadensausgleichs bereits ab 1. Juni 1960 zu haben, spätestens bis zum 30. Januar 1962 einen entsprechenden Antrag stellen müssen; das sei aber nicht geschehen. Der Kläger könne sich nicht darauf berufen, daß das VersorgA bei Erlass des Ausführungsbescheides vom 29. November 1960 seinen Anspruch auf Berufsschadensausgleich von Amts wegen hätte prüfen müssen. Einmal stehe dem schon die Tatsache entgegen, daß zu diesem Zeitpunkt die in § 30 Abs. 5 des 1. NOG angekündigte Rechtsverordnung, die überhaupt erst Einzelheiten über die Feststellung eines Berufsschadensausgleichs gebracht habe, noch nicht erlassen gewesen sei. Darüber hinaus sei aber in § 1 des Art. IV zum 1. NOG bestimmt worden, daß nur die bisher gewährten laufenden Versorgungsbezüge oder solche, die anstelle von bisher gewährten laufenden Versorgungsbezügen zu zahlen seien, von Amts wegen neu festgestellt werden müßten, daß im übrigen aber neue Ansprüche, die sich aus diesem Gesetz ergäben, nur auf Antrag festzustellen seien. Bei dem Berufsschadensausgleich handle es sich um eine neue, durch das 1. NOG eingeführte Leistung, für deren Gewährung nach Art. IV § 1 Abs. 2 des 1. NOG ein Antrag als Voraussetzung erforderlich sei. Dem Kläger könne der begehrt-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

te Berufsschadensausgleich auch nicht wenigstens ab 1. Januar 1964 gewährt werden, weil der Berufsschadensausgleich nach dem 2. NOG für den Kläger kein neuer Anspruch i.S. des Art. VI § 1 Abs. 2 des 2. NOG gewesen sei. Der Kläger habe als Erwerbsunfähiger nämlich bereits vor dem Inkrafttreten des 2. NOG Anspruch auf Gewährung eines Berufsschadensausgleichs gehabt, vorbehaltlich einer Antragstellung und der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen. Das LSG hat die Revision zugelassen. Das Urteil wurde dem Kläger am 16. September 1971 zugestellt; er hat dagegen am 1. Oktober 1971 Revision eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 18. Oktober, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 19. Oktober 1971, begründet.

Der Kläger beantragt,

- 1.) unter Aufhebung des angefochtenen Urteils, des Urteils des Sozialgerichts Dortmund vom 21. Juli 1970 sowie in Abänderung des Bescheides vom 21. Januar 1969 i.d.F. des Widerspruchsbescheides vom 2. Mai 1969 den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger Berufsschadensausgleich auch für die Zeit vom 1. Juni 1960 bis 31. Januar 1965 zu gewähren;
- 2.) die außergerichtlichen Kosten des Klägers in sämtlichen Rechtszügen dem Beklagten aufzuerlegen.

Zur Begründung führt er aus, der Wortlaut der Übergangs- und Schlußvorschriften in Art. IV § 1 Abs. 2 des 1. NOG sei auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar, weil die Voraussetzungen zur Geltendmachung eines Berufsschadensausgleichs sich erstmals aus dem Ausführungsbescheid vom 29. November 1960 ergeben hätten, in dem eine Erhöhung des Gesamt-MdE-Grades auf 100 v.H. rückwirkend zum 1. Oktober 1958 ausgesprochen und dem Kläger demzufolge nunmehr der Status eines Erwerbsunfähigen zugesprochen worden sei. Bei der Ausführung des am 21. April 1960 ausgesprochenen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Anerkenntnisses im Bescheid vom 29. November 1960 habe der Beklagte demzufolge zugleich prüfen bzw. dem Kläger mitteilen müssen, ob aufgrund des zwischen dem Anerkenntnis (21. April 1960) und der Ausführung (29. November 1960) verkündeten und in Kraft getretenen 1. NOG dem Kläger weitere neue Leistungen (Berufsschadensausgleich als Erwerbsunfähiger) zuständen. Zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung sei dem Beklagten der Gesetzeswortlaut des 1. NOG bekannt gewesen. Auf die Kenntnis der in § 30 Abs. 5 des 1. NOG angekündigten Rechtsverordnung hinsichtlich der Einzelheiten über die Feststellung des Berufsschadensausgleichs komme es nicht an. Es sei ein ungeschriebener Rechtsgrundsatz, daß die Versorgungsbehörden gegenüber den Geschädigten eine Fürsorge- und Aufklärungspflicht hätten. Es gehöre nun einmal zu den Amtspflichten der mit der Betreuung der sozial schwachen Volkskreise betrauten Beamten und Angestellten, diesem Personenkreis zur Erlangung und Wahrung der ihnen vom Gesetz zugedachten Rechte und Vorteile beizustehen. Bei Vermeidung des Versäumnisses des Beklagten wäre dem Kläger bereits ab 1. Juni 1960 Berufsschadensausgleich zugesprochen worden.

Der Beklagte beantragt sinngemäß,

die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.

In seiner Revisionserwiderung trägt er vor, bei der Erklärung vom 21. April 1960 aus dem Vorprozeß habe es sich um ein Anerkenntnis gehandelt, weil dem Begehren des Klägers in vollem Umfang entsprochen worden sei. Von diesem Zeitpunkt ab sei der Kläger erwerbsunfähig i.S. des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) gewesen. Dieser Zeitpunkt habe zweifellos vor dem Inkrafttreten und vor der Verkündung des 1. NOG vom 27. Juni 1960 (BGB I S. 453) gelegen. Ein Anspruch auf einen Berufsschadensausgleich habe frühestens mit der Verkündung des Gesetzes entstehen können. Dabei habe es sich um einen "neuen Anspruch" i.S. des 1. NOG gehandelt, so daß es eines Antrags

-6-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bedurft habe. Der Ausführungsbescheid vom 29. November 1960 habe in seinem ersten Teil lediglich der Ausführung des Anerkenntnisses - bzw. des Vergleichs - gedient. Einen Berufsschadensausgleich habe das VersorgA mit diesem Bescheid nicht feststellen dürfen, weil der nach Art. IV § 1 Abs. 2 des 1. NOG erforderliche Antrag gefehlt habe. Ihre Fürsorge- und Aufklärungspflicht gegenüber den Rentenempfängern habe die Versorgungsverwaltung durch eine allgemeine Unterrichtung über die Kriegsofferverbände, die Presse, den Rundfunk und durch Aushänge an den Rentenzahlstellen erfüllt. Es müsse dem einzelnen Versorgungsberechtigten überlassen bleiben, sich über die Gesetzesänderungen selbst zu unterrichten und entsprechende Anträge zu stellen. Das sei dem Kläger auch deswegen leicht möglich gewesen, weil er in dem Vorprozeß von einem Kriegsofferverband vertreten worden sei, dem auch der Ausführungsbescheid zugestellt worden sei. Im übrigen habe der Kläger auch noch nach der Benachrichtigung vom 29. November 1960 ausreichend Zeit gehabt, den Antrag bis zum Ablauf der in § 8 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG genannten Frist zu stellen.

Beide Beteiligten habe sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklärt.

II.

Die durch Zulassung gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte Revision ist von dem früheren Kläger frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG); sie ist daher zulässig (§ 169 SGG). Die Revision ist jedoch unbegründet.

Die Rechtsgrundlage für den erhobenen Anspruch auf Berufsschadensausgleich bildet § 30 Abs. 3 bis 5 BVG i.d.F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts

- 7 -

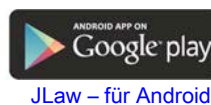
vom 27. Juni 1960 (BGBl I S. 453 - 1. NOG -). Dieses Gesetz ist im Bundesgesetzblatt (BGBl) Nr. 32 vom 1. Juli 1960 verkündet worden. Gemäß Art. IV § 4 des Gesetzes ist Art. I - also die Neufassung des BVG - mit Wirkung vom 1. Juni 1960, das Gesetz im übrigen am Tage nach seiner Verkündung, also am 2. Juli 1960, in Kraft getreten.

Nach § 30 Abs. 3 BVG i.d.F. des 1. NOG erhält einen Berufsschadensausgleich, "wer als Erwerbsunfähiger durch die Art der Schädigungsfolgen beruflich besonders betroffen ist ...". Als erwerbsunfähig gilt nach § 31 Abs. 3 BVG, wer in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als 90 v.H. beeinträchtigt ist. Das traf auf den Kläger seit der Einigung der Beteiligten im Vorprozeß (SG Dortmund - S 29 V 1562/59 -) zu. Nach Art. IV § 1 Abs. 1 Satz 1 des 1. NOG werden die bisher gewährten laufenden Versorgungsbezüge, soweit sie durch dieses Gesetz eine Änderung erfahren (vgl. zB §§ 31, 32 BVG über die Erhöhung der Grund- und Ausgleichsrente), von Amts wegen neu festgestellt. Im übrigen aber - so schreibt es Abs. 2 Satz 1 a.a.O. vor - werden "neue Ansprüche, die sich aus diesem Gesetz ergeben, nur auf Antrag festgestellt" (vgl. Urteil des BSG vom 21. September 1971 - 8 RV 365/70 - in SozR Nr. 1 zu Art. V § 1 des 3. NOG). Bei dem Berufsschadensausgleich handelt es sich um eine neue Leistung und damit um einen neuen Anspruch im Versorgungsrecht (vgl. BSG 7, 187; 17, 105, 108). Eine gleichartige oder ähnliche Leistung, die zur individuellen Entschädigung der wirtschaftlichen Nachteile und nicht nur zur Erhöhung der MdE (§ 30 Abs. 2 BVG) führt und die ohne Rücksicht auf die soziale Bedürftigkeit (§§ 32, 33 BVG) gewährt wird, war im Kriegsopferrecht bisher nicht vorgesehen. Diese Leistung ist auch nicht "anstelle von bisher gewährten laufenden Versorgungsbezügen" (vgl. Art. IV § 1 Abs. 1 des 1. NOG) gezahlt worden; denn die dem Kläger bisher gewährten Leistungen wurden durch den Anspruch auf Berufsschadensausgleich nicht berührt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Weiterhin bestimmt Art. IV § 1 Abs. 2 Satz 2 des 1. NOG, daß die Zahlung mit dem 1. Juni 1960 - frühestens jedoch mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind - beginnt, wenn der Antrag binnen 6 Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt wird. Die Antragsfrist ist später durch § 8 der DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG vom 30. Juli 1961 (BGBl I S. 1115 - DVO 1961 -) wesentlich verlängert worden. Danach begann die Zahlung auch dann mit dem 1. Juni 1960, wenn der Antrag auf Zahlung des Berufsschadensausgleichs binnen 6 Monaten nach Verkündung dieser Verordnung gestellt wurde. Da die DVO 1961 im BGBl. Nr. 59 vom 4. August 1961 verkündet wurde, lief die Antragsfrist, die einen rückwirkenden Beginn der Zahlungen vom 1. Juni 1960 gewährleistete, am 4. Februar 1962 - und nicht bereits am 30. Januar 1962, wie das LSG irrtümlich angenommen hat - ab (vgl. § 64 Abs. 1 SGG).

Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Kläger einen Antrag unstreitig nicht gestellt, obwohl ihm ein Anspruch auf Berufsschadensausgleich nach dem 1. NOG ("Erwerbsunfähiger") zustand. Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei dem Angebot des Beklagten vom 21. April 1960, dem Kläger ab 1. Oktober 1958 Rente nach einer MdE um 100 v.H. zu gewähren, um ein - außergerichtliches - Vergleichsangebot oder um ein Anerkenntnis gehandelt hat (s. dazu BSG 24, 4). Jedenfalls ist die Verpflichtungserklärung des Beklagten spätestens mit der von dem Kläger in seinem Schriftsatz vom 15. Juni 1960 ausgesprochenen Annahme materiell-rechtlich wirksam geworden (vgl. BSG in SozR SGG Nr. 4 zu § 101). Dieser Zeitpunkt liegt vor der Verkündung des 1. NOG, so daß der Kläger von vornherein von diesem Gesetz erfaßt wurde. Das gilt insbesondere für die gemäß Art. IV § 1 Abs. 2 erforderliche Antragsstellung, da das Gesetz insoweit erst am Tage nach seiner Verkündung, also am 2. Juli 1960, in Kraft getreten ist. Dem "Ausführungsbescheid" vom 29. November 1960 kommt insoweit materiell-rechtlich keine Bedeutung zu. Dieser "Bescheid"

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

-9-



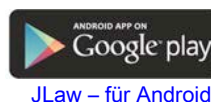
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hat an der bestehenden Rechtslage nichts geändert. Das ist vom Beklagten auch eindeutig zum Ausdruck gebracht worden, indem er den ersten Teil - wonach dem Kläger "in Ausführung des Anerkenntnisses ... Rente nach einer MdE von 100 v.H. gewährt wird" - als "Benachrichtigung" bezeichnet und lediglich den zweiten Teil - die vorläufige Feststellung der Ausgleichsrente und der nach dem 1. NOG zustehenden Versorgungsbezüge - mit der Überschrift "Bescheid" versehen hat.

Die Auffassung des Klägers, daß Art. IV § 1 Abs. 2 des 1. NOG auf ihn keine Anwendung finde, trifft nicht zu. Der erkennende Senat hat bereits wiederholt entschieden, daß dem Antrag eines Berechtigten im Versorgungsrecht eine doppelte Bedeutung zukommt, nämlich einmal für den Gang des Verwaltungsverfahrens (formelle Bedeutung) und den Beginn der Rente, und zum anderen für die Entstehung des Anspruchs selbst (vgl. BSG 2, 289, 293; Urteil des erkennenden Senats vom 17. April 1970 - 10 RV 504/68 - mit weiteren Nachweisen). Der Kläger war insoweit nicht anders gestellt als jeder andere Versorgungsberechtigte auch, der bei Verkündung des Gesetzes erwerbsunfähig war. Dieser konnte nur dann einen Anspruch auf Gewährung eines Berufsschadensausgleichs erwerben, wenn er einen entsprechenden Antrag stellte. Die rückwirkende Gewährung vom 1. Juni 1960 an war weiter davon abhängig, daß dieser Antrag rechtzeitig innerhalb der vom Gesetz (Art. IV § 1 Abs. 2 Satz 2) bzw. der DVO 1961 (§ 8) vorgeschriebenen Antragsfrist gestellt wurde. Die Formulierung des Gesetzes in Art. IV § 1 Abs. 2 Satz 2 (" ... so beginnt die Zahlung mit dem 1. Juni 1960, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind") läßt überdies erkennen, daß der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, daß ein Antrag auch dann erforderlich ist, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Berufsschadensausgleichs zwar noch innerhalb der Antragsfrist, aber erst nach der Verkündung bzw. dem Inkrafttreten des Gesetzes erfüllt werden.

Der Kläger vermag seinen Anspruch auch nicht auf eine Verletzung der allgemeinen Fürsorge- und Aufklärungspflicht durch



- 10 -

den Beklagten zu stützen. Wie der Senat bereits ausgesprochen hat (vgl. Urteil vom 4. Mai 1972 - 10 RV 198/71 -), beruht der Gedanke einer Pflicht der Versorgungsbehörde zu "fürsorglichem Handeln" gegenüber den Versorgungsberechtigten auf dem zwischen beiden bestehenden Versorgungsrechtsverhältnis; aus diesem Verhältnis heraus erwächst den Beteiligten eine Reihe von Nebenpflichten. Beide Beteiligten haben alles in ihren Kräften Stehende und ihnen Zumutbare zu tun, um den anderen Beteiligten vor vermeidbaren, das Versorgungsverhältnis betreffenden Nachteilen zu bewahren. Insbesondere hat der Versorgungsberechtigte die Obliegenheit der Mitwirkung, Mitteilung und Anzeige, der Versorgungsträger die Pflicht zur versorgungsrechtlichen Betreuung der Versorgungsberechtigten (vgl. zur Fürsorgepflicht des Rentenversicherungsträgers BSG 32, 60, 62). Der "Fürsorgepflicht" der Versorgungsbehörde steht also im Rahmen des Versorgungsrechtsverhältnisses die Pflicht des Berechtigten gegenüber, auch von sich aus nach seinen Kräften alle zumutbaren Handlungen vorzunehmen, die zur Begründung und Gestaltung eines dem Gesetz entsprechenden Versorgungsrechtsverhältnisses erforderlich sind. Ein "Anspruch" auf Besserstellung des Berechtigten kann jedenfalls erst dann entstehen, wenn unter Abwägung der sich aus dem Versorgungsrechtsverhältnis ergebenden Pflichten beider Beteiligten - also der Versorgungsbehörde und des Versorgungsberechtigten - davon gesprochen werden kann, daß die Versorgungsbehörde pflichtwidrig gehandelt hat. Wann dies der Fall ist, muß nach den Gegebenheiten des Einzelfalles beurteilt werden (vgl. Urteil BSG vom 4. Mai 1972, aaO).

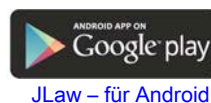
Im vorliegenden Fall ist nicht zu erkennen, daß die Versorgungsbehörde pflichtwidrig gehandelt und dem Kläger deshalb der Berufsschadensausgleich bereits vom 1. Juni 1960 an zustehen müßte. Das BVG geht grundsätzlich davon aus, daß ein Beschädigter zur Antragstellung verpflichtet ist, wenn er eine Leistung - auch eine neue bzw. höhere Leistung - verlangt, und daß ihm diese Leistung erst (frühestens) mit dem Antrags-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-11-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

monat zusteht (vgl. §§ 1 Abs. 1, 60 Abs. 1 BVG). Diese grundsätzliche Verpflichtung zur Antragstellung wird durch Art. IV § 1 Abs. 2 Satz 1 des 1. NOG gerade bestätigt, denn neue Ansprüche werden "nur auf Antrag" festgestellt. Der Gesetzgeber hat also nicht etwa der Versorgungsverwaltung die Verpflichtung auferlegt, das Versorgungsrechtsverhältnis jedes Erwerbsunfähigen daraufhin zu überprüfen, ob diesem ein Berufsschadensausgleich gewährt werden kann, sondern der Gesetzgeber hat auch die Gewährung des Berufsschadensausgleichs grundsätzlich von einer Antragstellung des Erwerbsunfähigen abhängig gemacht. Besondere Gründe, die im Falle des Klägers eine Abweichung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Der Kläger hatte die Rechtsstellung eines Erwerbsunfähigen bereits vor der Verkündung des 1. NOG erworben. Durch die "Benachrichtigung" vom 29. November 1960 wurde lediglich die bereits bestehende Rechtslage bestätigt. Zu diesem Zeitpunkt war überdies die gemäß § 30 Abs. 5 BVG (idF des 1. NOG) von der Bundesregierung zu erlassende Rechts-VO zur Durchführung der Vorschriften über den Berufsschadensausgleich noch nicht erlassen, so daß die Versorgungsverwaltung die Anspruchsberechtigung des Klägers noch gar nicht abschließend prüfen konnte. Eine weitere Verzögerung der Aktenbearbeitung - wegen der Erhöhung der MdE und der Neufeststellung der Ausgleichsrente - hätte nicht im Interesse des Klägers gelegen, so daß die Versorgungsverwaltung die Akte zu diesem Zeitpunkt auch nur unter diesem Gesichtspunkt zu bearbeiten brauchte. Es kommt hinzu, daß der Kläger bereits damals durch einen sachkundigen Prozeßbevollmächtigten vertreten war, dem auch der Ausführungsbescheid bzw. die Benachrichtigung vom 29. November 1960 zugestellt worden ist. Daher war es Pflicht des Klägers, der Versorgungsbehörde einen deutlichen Hinweis zu geben, also einen Antrag auf Gewährung eines Berufsschadensausgleichs oder auf Gewährung der "neuen Leistungen" zu stellen. Überdies stand dem Kläger auch nach der Benachrichtigung vom 29. November 1960 noch ausreichend Zeit, nämlich mehr als ein Jahr - bis zum 4. Februar 1962 - zur Verfügung,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-12-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

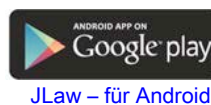
um den rückwirkenden Beginn der Leistung ab 1. Juni 1960 zu bewirken. Wenn der Kläger gleichwohl noch weitere drei Jahre, bis zum Februar 1965, gewartet hat, so kann diese Verzögerung nicht dem Beklagten angelastet werden. Damit entfällt aber die Möglichkeit, den Beginn der Zahlungen des Berufsschadensausgleichs unter dem Gesichtspunkt der Verletzung einer Fürsorgepflicht auf den 1. Juni 1960 vorzuverlegen.

Dem Kläger kann der Berufsschadensausgleich auch nicht wenigstens vom 1. Januar 1964 an gewährt werden, wie er es ursprünglich beantragt hatte. Die Vorschrift des Art. VI § 1 Abs. 2 Satz 2 des 2. NOG (vom 21. Februar 1964, BGBl I S. 85), wonach die Zahlung mit dem 1. Januar 1964 beginnt, wenn der Antrag "binnen eines Jahres nach Verkündung dieses Gesetzes" gestellt wird, bezieht sich gemäß Satz 1 dieser Vorschrift nur auf "neue Ansprüche", die sich aus diesem Gesetz ergeben. Der Kläger hat seinen Antrag zwar binnen der Frist von einem Jahr nach Verkündung des Gesetzes (BGBl Nr. 8 vom 27. Februar 1964) gestellt, jedoch handelte es sich bei dem Berufsschadensausgleich für ihn nicht um einen "neuen Anspruch" im Sinne dieser Vorschrift. Dem Kläger als Erwerbsunfähigem stand der Anspruch auf einen Berufsschadensausgleich schon vor dem Inkrafttreten des 2. NOG zu; er hätte nämlich bereits unter der Geltungsdauer des 1. NOG mit Erfolg einen Antrag auf Gewährung eines Berufsschadensausgleichs stellen können (vgl. hierzu BSG 7, 187, 190; 17, 105, 108; s. auch Urteil BSG vom 21. September 1971, aaO für den dort besonders gelagerten Fall). Davon geht im übrigen auch der Kläger aus, wie sein Antrag auf Gewährung eines Berufsschadensausgleichs bereits vom 1. Juni 1960 an zeigt. Waren aber die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen - abgesehen von dem Antragserfordernis (vgl. BSG 2, 289) - für die Gewährung eines Berufsschadensausgleichs an den Kläger bereits unter der Geltungsdauer des 1. NOG erfüllt, dann kann der Anspruch des Klägers nicht als "neuer Anspruch"

-13-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

angesehen werden, der sich erst aus dem 2. NOG ergab.
Die Vorschrift des Art. VI § 1 Abs. 2 Satz 2 des 2. NOG
über die Vorverlegung des Zahlungsbeginns auf den 1. Januar
1964 findet daher auf den Kläger keine Anwendung. Dem
Kläger steht die begehrte Leistung erst vom Antragsmonat
(Februar 1965) an zu (§ 60 Abs. 1 BVG). Damit erweist
sich die Entscheidung des LSG als zutreffend; die Re-
vision der jetzigen Klägerin war als unbegründet zurück-
zuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

